

Angermann RAe, Ernst-Ludwig-Str. 17, 55597 Wöllstein

Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

UNSER ZEICHEN

20/00087 AnT

WÖLLSTEIN, DEN

29.09.2020

In der Mahnsache

XXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Angermann Rechtsanwälte, Ernst-Ludwig-Str. 17, 55597 Wöllstein

gegen

Deutsche Lufthansa AG, Venloer Straße 151-153, 50672 Köln,

- Beklagte -

wegen Forderung

bestelle ich mich für den Kläger und beantrage:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, 146,24 € zzgl. Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2020 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.**

Gegenstandswert: 146 €

Aus den Gründen:

Der Kläger buchte bei der Beklagten Tickets, welche die Beklagte stornierte. Trotz Aufforderung erstattete sie die Ticketpreise nicht. Erst nachdem der Kläger mit anwaltlicher Hilfe einen Mahnbescheid beantragt hatte, zahlte die Beklagte, jedoch zunächst ohne Zinsen und immer noch ohne Kosten.

TERRANCE ANGERMANN

ANGESTELLTE
RECHTSANWÄLTE:

STEFANIE ANGERMANN
Fachanwältin für Strafrecht

Ernst-Ludwig-Str. 17
55597 Wöllstein
Tel 06703 – 303 411
Fax 06703 – 304 661
www.ra-angermann.de
info@ra-angermann.de

ZWEIGSTELLE
RÜDESHEIM
Nahestr. 58
55593 Rüdesheim
Tel 0671 928 936 98

IN KOOPERATION MIT
PATRICK WEBER
Steuerberater

Der Kläger buchte am 11. Januar 2020 zwei Flüge von Frankfurt/Main nach Cagliari (Italien) für den 03. Mai 2020 nebst Rückflug und zahlte hierfür 707,76 €.

Beweis: Vorlage der Flugscheindetails

- Anlage K 1 -

Die Beklagte stornierte mit E-Mail vom 05.04.2020 die Reise. Der Kläger fragte mit E-Mail vom 15.04.2020 an, wann mit der Erstattung des Reisepreises zu rechnen sei. Die Beklagte erklärte daraufhin, dass es ihr gegenwärtig nicht möglich sei, einen Termin für die Erstattung mitteilen zu können. Der Kläger forderte daraufhin am 01.05.2020 die Beklagte unter Fristsetzung zum 16.05.2020 auf, den offenen Betrag zu erstatten und kündigte widrigenfalls rechtliche Schritte an.

Beweis: Vorlage der Mahnung

- Anlage K 2 -

Die Aufforderung blieb ergebnislos. Am 22.05.2020 beauftragte der Kläger den Unterzeichner mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Der Mahnbescheid über 707,76 € wurde beantragt.

Die Beklagte zahlte daraufhin am 04.08.2020 die Ticketpreise zurück und legte aber zuvor Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein.

Nach Aufforderung vom 07.08.2020 glich die Beklagte die geltend gemachten Verzugszinsen i.H.v. 6,91 € aus. Zahlungen auf die Anwalts- und Gerichtskosten leistete sie nicht.

Beweis: Vorlage der anwaltlichen Aufforderung

- Anlage K 3 -

Klage ist geboten.

Die Beklagte ist antragsgemäß zu verurteilen, weil sie in Verzug mit der Erstattung der Reisepreise geriet und daher die Kosten der Inanspruchnahme des Unterzeichners zu tragen hat.

Nach der Stornierung der Reise hätte die Beklagte nach den Bestimmungen der Europäischen Fluggastrechte-Verordnung (Art. 8 Abs. 1 a i. V. m. Art. 7 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 261/2004) die Ticketpreise binnen 7 Tagen zu erstatten gehabt, nachdem der Kläger mitgeteilt hatte, dass er die Erstattung des Reisepreises wünsche. Diese Aufforderung ging der Beklagten am 15.04.2020 zu, bis zum 22.04.2020 hätte also die Erstattung erfolgen müssen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen sollte, dass das Rückzahlungsverlangen nicht hinreichend klar zum Ausdruck gekommen sei, wird spätestens mit der Zahlungsaufforderung vom 01. Mai nebst Fristsetzung und Androhung rechtlicher Schritte der Aufforderungscharakter eindeutig. Spätestens seit dem 08.05.2020 befand sich die Beklagte somit in Verzug.

Da außergerichtliche Mahnungen zusätzliche Kosten verursacht hätten und die Bereitschaft der Beklagten trotz eindeutiger Rechtslage zur freiwilligen Zahlung nicht gegeben waren, war die sofortige Einleitung des Mahnverfahrens sach- und zweckdienlich. Mit der Beantragung des Mahnbescheids ist eine 1,0fache Gebühr aus 707 € nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, also insgesamt 114,24 € an Rechtsanwaltsgebühren entstanden.

Für den Erlass des Mahnbescheids hat das Mahngericht eine Gebühr i.H.v. 32 € festgesetzt.

Daraus ergibt sich der streitgegenständliche Betrag i.H.v. 146,24 €.

Obwohl es sich um eine Nebenforderung handelt, ist der entsprechende Betrag der richtige Gegenstandswert, weil die Beklagte die Hauptforderung und Verzugszinsen bereits gezahlt hat und so aus der Nebenforderung nun die Hauptforderung wird. Das hierin liegende Anerkenntnis hätte die Beklagte veranlassen sollen, auch die darüber hinaus angeforderten Kosten der Rechtsverfolgung zu übernehmen.

Weswegen sie sich lieber verklagen lässt, wird sie ggf. in diesem Verfahren erklären.

Der Kostenantrag zu 2. ergibt sich aus der Besonderheit der Anrechnungen der Hauptforderung: die Gebühren des Mahnverfahrens werden auf die Gebühren dieses Verfahrens angerechnet, sodass der Antrag parallel zu dem Antrag nach einem Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid zu stellen ist.

Angermann Rechtsanwälte
Terrance Angermann
- Rechtsanwalt -